

Verbrechen des Imperialismus gegen die DDR und das friedliche Zusammenleben der Völker. Sie ist Bestandteil der äußeren Schutz- und Verteidigungsfunktion des sozialistischen Staates.

3. Mit der politischen Herrschaft des werktätigen Volkes, mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und mit der Entwicklung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen der Menschen wurde die soziale Basis dafür geschaffen und ausgebaut, daß die Werktätigen der DDR in ihrem vereinten Wirken für die Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ihre Kräfte auch zum Kampf gegen die Kriminalität und deren noch zählebig wirkende soziale Ursachen, für den zuverlässigen Schutz ihrer gemeinsamen Lebensgrundlagen vor krimineller Gefährdung vereinen.

Die freie Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes und des einzelnen, die Formung und Entfaltung der Menschen zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten in der sozialistischen Menschengemeinschaft als das Ziel des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus schließt wesensmäßig, als eine Notwendigkeit in sich ein, daß sich die sozialistische Gesellschaft und ihre Mitglieder von den Destruktionskräften der Kriminalität Schritt um Schritt befreien. Demgemäß umfaßt die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die Notwendigkeit, in jedem gesellschaftlichen Lebens- und Leitungsbereich in eigener Verantwortung und mit der kollektiven Kraft der Gesellschaft selbst der Kriminalität und ihren noch vorhandenen Ursachen wirksam zu begegnen. Die auf diesen objektiven Grundlagen beruhende und durch Art. 90 Abs. 2 der Verfassung fixierte Forderung, daß die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist, enthält daher das Gebot an alle Leiter und Leitungen, die vom sozialistischen Strafrecht gesetzten Verhaltensnormen in die Leitung des gesellschaftlichen Reproduktions- und Lebensprozesses bewußt einzubeziehen und in der gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Führungstätigkeit die Interessen und die gemeinsame Verantwortung aller Glieder der sozialistischen Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität bewußt wahrzunehmen.

Artikel 2

Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Straf-